

der Stadt Monheim und der Verwaltungsgemeinschaft Monheim

Herausgeber: Stadt Monheim und Verwaltungsgemeinschaft Monheim

Telefon 0 90 91/90 91-0 Telefax 0 90 91/90 91-44 E-Mail: info@monheim-bayern.de

http://www.monheim-bayern.de Satz:

Medienzentrum Augsburg GmbH Erscheint nach Bedarf

Nr. 50 Donnerstag, 12. Dezember 2024

#### Nr. 1 Sitzung des Bau- und Grundstücksausschusses Monheim

Am Mittwoch, den 18.11.2024 um 17.00 Uhr findet im großen Sitzungssaal im Rathaus Monheim die Sitzung des Bau- und Grundstücksausschusses Monheim statt.

#### **Tagesordnung:**

- 1. Mitteilungen
- 2. Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlichen Sitzungen
- 3. Bauantrag auf Neubau einer Pkw-Garage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 581/1, Gmk. Monheim, Gerhart-Hauptmann-Str. 2
- 4. Nachträglich eingegangene Tagesordnungspunkte anschließend nichtöffentliche Sit-

anschließend nichtöffentliche Sitzung

Eventuelle nachträgliche Ergänzungen der öffentlichen Tagesordnungspunkte, können Sie auf der Homepage der Stadt Monheim www.monheim-bayern.de ersehen!

#### Nr. 2 Abstimmungsbekanntmachung für die Bürgerentscheide am Sonntag, 12.01.2025

1. Am Sonntag, 12.01.2025 finden Bürgerentscheide zu folgenden Fragestellungen statt:

Bürgerentscheid 1 (Ratsbegehren): Sind Sie dafür, dass im Bereich östlich der bestehenden Deponie und südlich des "Roßköpfle-Weihers" (auf Teilflächen aus den Grundstücken Fl.Nrn. 1921/15 u. 1921/17, Gem. Monheim) eine DK-0-Deponie entstehen wird, das zur Genehmigung durchzuführende Verfahren sich auf eine Fläche von 7,5 ha erstrecken wird und die tatsächliche Gründung der DK-0-Deponie sich auf 3 Bauabschnitte erstrecken wird?

Bürgerentscheid 2 (Bürgerbegehren): Sind sie dafür, dass der Monheimer Wald (insbesondere das Gebiet: Gemarkungsnummer

17) so erhalten bleibt, wie er ist?

Stichfrage (Stichentscheid):
Falls die beiden Bürgerentscheide
1 und 2 in einer miteinander nicht
zu vereinbarenden Weise jeweils
mehrheitlich mit Ja oder jeweils
mehrheitlich mit Nein beantwortet werden: Welche Entscheidung
soll dann gelten?

Die Abstimmung dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

- 2. Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in das Bürgerverzeichnis eingetragen ist und einen Abstimmungsschein hat.
- 2.1 Die Stadt Monheim ist in 6 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.
  - In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten bis spätestens 22.12.2024 zugestellt werden bzw. worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können. Die Benachrichtigungen enthalten einen Hinweis, ob der Abstimmungsraum barrierefrei ist. Außerdem erhalten die Stimmberechtigten mit der Abstimmungsbenachrichtigung den Abstimmungsschein incl. der Briefwahlunterlagen zugestellt.
- 3. Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung und keinen Abstimmungsschein incl. der Briefwahlunterlagen erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss Beschwerde gegen das Bürgerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.
- 4. Das Bürgerverzeichnis für die Stimmbezirke wird während der allgemeinen Dienststunden an folgenden Tagen

Montag, 23.12.2024,

07.30 Uhr bis 12.15 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr Freitag, 27.12.2024,

07.30 Uhr bis 13.00 Uhr Montag, 30.12.2024,

07.30 Uhr bis 12.15 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr Donnerstag, 02.01.2025,

07.30 Uhr bis 12.15 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr Freitag, 03.01.2025,

07.30 Uhr bis 13.00 Uhr bei der Verwaltungsgemeinschaft Monheim, Zimmer-Nr. 2, Marktplatz 23, 86653 Monheim für Stimmberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Jeder Stimmberechtigte kann die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der zu seiner Person im Bürgerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Stimmberechtigter die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der Daten von anderen im Bürgerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder eine Unvollständigkeit des Bürgerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Meldegesetz eingetragen ist.

- 5. Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
  - a) durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde/Stadt.
- b) durch Briefabstimmung.
- 6. Einen Abstimmungsschein erhalten ohne vorherige Antragstellung
- a) Stimmberechtigte, die in einem Bürgerverzeichnis eingetragen sind.
- b) Stimmberechtigte, die in einem Bürgerverzeichnis nicht eingetragen sind, wenn
  - sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Bürgerverzeichnis oder die Frist für die Beschwerde wegen der Richtigkeit oder der Vollständigkeit des Bürgerverzeichnisses versäumt haben, oder
  - ihr Stimmrecht erst nach Ablauf der vorstehend genannten Antrags- oder Beschwerdefristen entstanden ist, oder
  - ihr Stimmrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in einem Bürgerverzeichnis eingetragen wurden.

Der Abstimmungsschein kann bis zum 11.01.2025 spätestens 12.00 Uhr bei der Verwaltungsgemeinschaft Monheim, Marktplatz 23, 86653 Monheim, Zimmer-Nr. 2 schriftlich oder mündlich, nicht aber telefonisch, beantragt werden.

- 7. Stimmberechtigte erhalten mit dem Abstimmungsschein zugleich
- den Stimmzettel,
- einen Stimmzettelumschlag für den Stimmzettel,
- einen Abstimmungsbriefumschlag für den Abstimmungs-

- schein und den Stimmzettelumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Abstimmungsbrief zu übersenden ist.
- ein Merkblatt für die Briefabstimmung.
- 8. Verlorene Abstimmungsscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor dem Abstimmungstag, 12 Uhr, ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden.
- 9. Bei der Briefabstimmung müssen die Stimmberechtigten den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem Abstimmungsschein so rechtzeitig an die auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebene Stelle einsenden, dass der Abstimmungsbrief dort spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden.
- Nähere Hinweise darüber, wie die Briefabstimmung auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefabstimmung.
- 10. Die Briefabstimmungsvorstände treten zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses um 16.30 Uhr im Rathaus Monheim, Marktplatz 23, 86653 Monheim, im Haus des Gastes, Kirchstraße 1, 86653 Monheim und in der Mittelschule Monheim, Schulstraße 6, 86653 Monheim zusammen.
- 11. Bei Abgabe der Stimme in einem Abstimmungsraum müssen die Abstimmenden ihre Abstimmungsbenachrichtigung, verpflichtend auch ihren Abstimmungsschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitbringen.

Der Stimmzettel wird den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Er muss von den Stimmberechtigten allein in einer Kabine des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.

Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.

12. Grundsätze für die Kennzeichnung des Stimmzettels:
Gewählt wird mit einem amtlich hergestellten Stimmzettel. Er ist

als Muster bei der Verwaltungsgemeinschaft Monheim, Marktplatz 23, 86653 Monheim, Zimmer-Nr. 2 einzusehen.

Jede stimmberechtigte Person

#### für jeden Bürgerentscheid und für die Stichfrage jeweils eine Stimme.

Der Stimmzettel ist an der Stelle für die Stimmabgabe so anzukreuzen, dass deutlich wird, wie die abstimmende Person entschieden hat.

Der gekennzeichnete Stimmzettel ist mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.

- 13. Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Sind sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, können sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.
- 14. Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheids herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§§ 108d, 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

Monheim, 12.12.2024 STADT Pfefferer Abstimmungsleiter

### Nr. 3 Berichtigung Jahreshauptversammlung des Schützenvereins Immergrün Itzing

Am Samstag, den 11.01.2025 um 19.00 Uhr findet im Feuerwehrhaus Itzing die Jahreshauptversammlung des Schützenvereins Immergrün Itzing statt.

Mit freundlichem Schützengruß

Johannes Oschwald

1. Schützenmeister

## Nr. 4 Erdaushubdeponie in Monheim

Die Erdaushubdeponie ist bis auf Weiteres geschlossen!

#### Nr. 5 Recyclinghof und Grünabfallsammelplatz Monheim

Der Recyclinghof mit Grünabfallsammelplatz an der Nürnberger Straße ist von Dezember bis Februar am Samstag von 09.00 – 13.00 Uhr geöffnet.

#### Wir bitten um Beachtung!

Es werden sowohl Sperrmüll als auch Kühlgeräte angenommen. Die

dafür anfallenden Gebühren sind sofort zu entrichten.

Nähere Informationen erhalten

Sie auch unter www.awv-nordschwaben.de.

Günther Pfefferer

Erster Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Monheim (Stadt Monheim sowie die Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling und Tagmersheim)

A) GEMEINDE RÖGLING

#### Nr. 1 Erlass der Hebesatzsatzung für die Grundsteuer ab 01.01.2025

# Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze der Gemeinde Rögling (Hebesatzsatzung) vom 04.12.2024

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bavern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1998 (GVBl. S 796), zuletzt geändert durch die § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 796) und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 ((GVBl. 264), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 ((BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294)) und Art. 5 des Bayerisches Grundsteuergesetzes vom 10.12.2021 ((GVBl. S. 638), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. S. 128)) erlässt die Gemeinde Rögling folgende Satzung:

#### § 1 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden ab dem 01.01.2025 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer A (für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) 350 v. H.
- 2. Grundsteuer B (für Grundstücke) 150 v. H.

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Rögling, 04.12.2024 GEMEINDE **Auernhammer** 

Erster Bürgermeister